

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsachen, dass

- a) der Angeklagte bereits ab Dezember 2002 sicher darum wusste, dass Christoph Aschenbach es war, der am 24. Juli 2002, 14:23 (Bd.1, 7 d.A.) unter dem Pseudonym „Dorfdiener Fritz“ auf der Seite „www.beschwerdezentrum.net“ verfasst hatte; und
- b) dass die Frage, ob Christoph Aschenbach selbst die von ihm kolportierte Geschichte für „wahr“ hielt, für den Angeklagten ohne Belang war,

sollen verlesen werden:

1. Email des Angeklagten an div. Empfänger vom 16.12.2002 IV, 733f.
2. Email Dr. Albrechts an den Angeklagten vom 16.12.2002 IV, 735ff.
3. Email des Angeklagten an Niehenke vom 18.12.2002 IV, 737
4. Handschriftliche Mitteilung Achenbachs vom 8.12.2002 IV, 738
5. Email des Angeklagten an Dr. Albrecht u.a. vom 19.12.2002 IV, 739
6. Email des Angeklagten an Dr. Albrecht vom 22.12.2002 IV, 742
7. Email des Angeklagten an Dr. Albrecht vom 22.12.2002 IV, 743
8. Email des Angeklagten an Dr. Albrecht vom 22.12.2002 IV, 745
9. Schreiben Dr. Albrecht an StA Marburg vom 23.12.2002 I, 10
10. Email Dr. Albrechts an den Angeklagten vom 24.12.2002 IV, 746f.
11. Strafantrag des Angeklagten vom 25.03.2003 I, 24
12. Strafanzeige des Angeklagten vom 13.03.2003 II, 265.

Begründung

Die Schriftstücke 1. bis 10. zeichnen nach, wie sicher sich der Angeklagte war, dass Christoph Aschenbach die „kleine Amöneburger Geschichte“ verfasst hatte. Wichtig für den Angeklagten war dabei nur, dass Aschenbach dort die Vorgänge in Amöneburg wahrheitswidrig in einer Weise darstellte, die ihn, den Angeklagten, als querulatorischen Störenfried erscheinen ließen, die gegen ihn verübten Gewalttaten beschönigten und ihn der Lächerlichkeit preisgaben. Dies wollte er, über die Anzeige des Dr. Albrecht, zur Überprüfung der Justiz gestellt wissen. Ob Aschenbach die Vorgänge „wider besseres Wissen“ oder auf Grund von Hörensagen geschildert hatte, spielte für den Angeklagten, wie

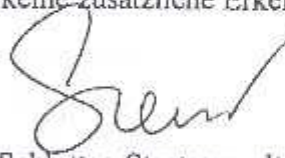
5/05 Ns - 3330 Js 236541/09 (119/09)

die Verlesung zeigen wird, dabei keine Rolle. Dies wird sich insbesondere aus der Mail des Angeklagten an Dr. Albrecht vom 22. Dezember 2002, 19:49:41 (Schriftstück Nr. 6) ergeben.

Die Verlesung von Schriftstück 11. wird im Vergleich zu Schriftstück 12 zeigen, wie sich der Angeklagte ausdrückt, wenn er sich seiner Sache nach nicht ganz sicher hinsichtlich des Vorsatzes eines möglichen Täters ist.

Es wird angeregt, die Schriftstücke im Selbstleseverfahren einzuführen, da das Vorlesen der Mails im Vergleich zur stillen Lektüre keine zusätzliche Erkenntnis zu erbringen vermag.

Frankfurt am Main, den 1. Juni 2012


Schlotter, Staatsanwalt